KLAUSUR

Sachverhalt

A war erfolgreiche Profi-Leichtathletin. Sie ist in der ehemaligen DDR aufgewachsen, und hat als Kind dort bereits Leistungssport getrieben. Bei den Olympischen Spielen 1992 in Barcelona hat sie eine Silbermedaille gewonnen.

2022 berichtet die Tageszeitung Z, die durch die eingetragene Z-Gesellschaft bürgerlichen Rechts (Z-eGbR) verlegt wird, von systematischem Doping schon bei Kindern in der DDR. Die Z schreibt:

"A hat als 14jährige das verbotene Doping-Mittel O verabreicht bekommen. Dies wirft einen dunklen Schatten auch auf ihre späteren Erfolge."

A klagt gegen die Z-eGbR auf Zahlung eines Schmerzensgeldes von 10.000 EUR wegen der Berichterstattung. Im Prozess vor den Zivilgerichten sagt die ehemalige Trainingspartnerin P als Zeugin aus. Sie gibt zu Protokoll, zwar nicht gesehen zu haben, wie A gedopt habe. Sie sei sich aber sicher, dass nicht nur sie selbst, sondern die gesamte Trainingsgruppe das verbotene Dopingmittel habe einnehmen müssen.

Die Zivilgerichte geben der Schmerzensgeldklage der A statt, weil nicht mit letzter Gewissheit zivilprozessual bewiesen sei, dass auch A das Mittel O eingenommen habe.

Die Z-eGbR erhebt daraufhin Verfassungsbeschwerde. Ist die zulässige Verfassungsbeschwerde <u>begründet</u>?

Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB):

§ 823 Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) [...]

§ 253 Immaterieller Schaden

- (1) Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann Entschädigung in Geld nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden.
- (2) Ist wegen einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung Schadensersatz zu leisten, kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden.

§ 705 Rechtsnatur der Gesellschaft

(1) [...]

- (2) Die Gesellschaft kann entweder selbst Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, wenn sie nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnehmen soll (rechtsfähige Gesellschaft), oder sie kann den Gesellschaftern zur Ausgestaltung ihres Rechtsverhältnisses untereinander dienen (nicht rechtsfähige Gesellschaft).
- (3) Ist der Gegenstand der Gesellschaft der Betrieb eines Unternehmens unter gemeinschaftlichem Namen, so wird vermutet, dass die Gesellschaft nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnimmt.